

# SPITZENVERBAND der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Ansprechpartner/in: Kucklack, Michael • ☎ 0561 9359-467 • Fax 0561 935936-0467

**Erstattung außergerichtlicher Kosten im sozialgerichtlichen Verfahren nach einseitiger Erledigungserklärung des Klägers**

Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 22.05.2012

Rdschr. L Nr. 028/2012 vom 09.03.2012

**Rundschreiben L**

Nr. 081/2012

vom 10.07.2012

2.35.07

## **An die landwirtschaftlichen Alterskassen**

Das LSG Baden-Württemberg hat in seinem Beschluss vom 22.05.2012 (s. Anlage) entschieden, dass dem Kläger die außergerichtlichen Kosten im sozialgerichtlichen Verfahren nicht zu erstatten sind, wenn dieser seinerseits den Rechtsstreit für erledigt erklärt hat. Nach Ansicht des Gerichts komme die einseitige Erledigungserklärung des Klägers im Sinne der BSG-Rechtsprechung (Beschluss vom 29.12.2005 - B 7a AL 192/05 B - m. w. N.) einer Klagerücknahme gleich.

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG hat die Erledigungserklärung keine eigenständige, insbesondere kostenrechtliche Bedeutung, sondern sie führt, wenn - wie hier - kostenprivilegierte Personen i. S. v. § 183 SGG beteiligt sind, zur Beendigung des Rechtsstreits in der Hauptsache. Sie stellt sich je nach prozessualer Konstellation entweder als Klagerücknahme oder als Annahme eines von der Beklagten abgegebenen Anerkenntnisses dar.

In dem zu entscheidenden Fall hatte der Kläger den Rechtsstreit für erledigt erklärt, nachdem ihm die begehrte Rente durch die beklagte LAK zugebilligt worden war. Die Rentenbewilligung war in Anwendung von § 94 Abs. 1 Satz 1 ALG möglich geworden, weil durch die während des Verfahrens eingetretene Rechtsänderung im Zuge des LSV-Neuordnungsgesetzes ein Rentenanspruch begründet werden konnte. Infolge der Rechtsänderung wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die Abgabe des Unternehmens an den Ehegatten erstmals erfüllt. Bis dahin hatten die abgaberechtlichen Voraussetzungen auch nach Feststellung des Gerichts nicht vorgelegen.

Da der Rentenanspruch des Klägers erst im Laufe des Rechtsstreits durch eine Rechtsänderung entstanden und von der beklagten LAK auch umgehend nach Kenntnisnahme der Rechtsänderung umgesetzt worden ist, entspricht es nach Ansicht des LSG nur der Billigkeit i. S. d. § 93 ZPO, wenn der Kläger seine außergerichtlichen Kosten selbst trägt.

Mit der Entscheidung des LSG wird die im Bezugsrundschreiben bekanntgegebene Rechtsauffassung bestätigt.

Mit dem Hinweis auf die BSG-Rechtsprechung wird zudem deutlich, dass auch im Falle der Annahme eines Anerkenntnisses, die ohne explizite Kostenregelung abgegeben wird, kein Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Kosten im sozialgerichtlichen Verfahren begründet wird, wenn mit der Annahme des Anerkenntnisses der Rechtsstreit für erledigt erklärt wird.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Im Auftrag

gez.  
Zindel

**Anlage**

Beschluss des LSG BW vom 22.05.2012 (L 10 LW 262/11); Az.: w. o.

L 10 LW 262/11  
S 8 LW 1868/10  
SG Konstanz



Ausfertigung

## LANDESSOZIALGERICHT BADEN-WÜRTTEMBERG

### **Beschluss** in dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -

gegen

Landwirtschaftliche Alterskasse Baden-Württemberg  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Steinhäuserstr. 14, 76135 Karlsruhe

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Der 10. Senat des Landessozialgerichts Baden-Württemberg in Stuttgart  
hat am 22.05.2012  
durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Lambert  
ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

**Der Antrag des Klägers, die Beklagte zu verpflichten, ihm die au-  
ßergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten, wird abge-  
lehnt.**

### Gründe

Rechtsgrundlage für die hier gemäß § 155 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) allein durch den Vorsitzenden zu treffende Entscheidung, ob die Beklagte dem Kläger, nachdem dieser den Rechtsstreit für erledigt erklärt hat, die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten hat, ist § 193 SGG. Nach Abs. 1 Satz 3 dieser Bestimmung entscheidet das Gericht auf den hier vom Kläger gestellten - Antrag durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn das Verfahren - wie hier - anders als durch Urteil beendet wird. Die Entscheidung hat unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu erfolgen.

Dabei umfasst die zu treffende Entscheidung nicht nur die außergerichtlichen Kosten des Klägers im Berufungsverfahren, sondern auch jene des Klageverfahrens. Denn die dem Kläger negative Kostenentscheidung im Urteil des Sozialgerichts Konstanz ist wirkungslos geworden. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG (Beschluss vom 29.12.2005, B 7a AL 192/05 B m.w.N.) führt die einseitige Erledigungserklärung des Klägers im sozialgerichtlichen Verfahren, wenn - wie hier - kostenprivilegierte Personen i.S. von § 183 SGG beteiligt sind, anders als im Zivil- und Verwaltungsprozess, zur Beendigung des Rechtsstreits in der Hauptsache. Die Erledigungserklärung hat hier (anders als nach § 91a Abs. 1 ZPO oder § 161 Abs. 2 VwGO) keine eigenständige, insbesondere kostenrechtliche Bedeutung. Sie stellt sich je nach prozessualer Konstellation entweder als Klagerücknahme oder als Annahme eines von der Beklagten abgegebenen Anerkenntnisses dar. Im vorliegenden Fall kommt der vom Kläger abgegebenen einseitigen Erledigungserklärung nach erfolgter Rentenbewilligung somit die Bedeutung einer Klagerücknahme zu, sodass das angefochtene Urteil des Sozialgerichts und damit auch die darin getroffene Kostenentscheidung wirkungslos geworden ist (§ 202 SGG i.V.m. § 269 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz ZPO).

Angesichts der bisherigen Sach- und Streitstandes ist es sachgerecht, wenn dem Kläger von der Beklagten keine Kosten erstattet werden. Denn bis zur Änderung der Rechtslage mit Art. 4 Nr. 5 Buchst. d Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 12.04.2012 (LSV-Neuordnungsgesetz, BGBl. I, 579) hatte der Kläger keinen Anspruch auf die begehrte Altersrente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), weil er

die Voraussetzungen für eine Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens (§ 11 Abs. 1 Nr. 3, § 21 ALG) nicht erfüllt hatte.

Zwar gab der Kläger das Unternehmen durch sein Ausscheiden aus der Unternehmensführung und den Verlust der Vertretungsmacht für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ab (§ 21 Abs. 8 ALG), allerdings an seine Ehefrau als einzig verbliebene Unternehmerin. Dies genügte nach § 21 Abs. 9 ALG a.F. nicht für eine Abgabe als Voraussetzung für die begehrte Altersrente; Voraussetzung wäre nach § 21 Abs. 9 Satz 1 ALG a.F. entweder das Vorliegen voller Erwerbsminderung unabhängig von der Arbeitsmarktlage gewesen oder der übernehmende Ehegatte hätte ein Lebensalter erreicht haben müssen, ab dem er eine Altersrente vorzeitig nach § 12 Abs. 1 ALG hätte in Anspruch nehmen können. All dies hat nicht vorgelegen. Anderes hat auch der Kläger nicht behauptet. Er hat vielmehr die Vereinbarkeit von § 21 ALG mit dem Grundgesetz (GG) in Zweifel gezogen. Hierzu hat das Sozialgericht in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils zutreffend und unter Darstellung der ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung ausgeführt, dass weder der vom Kläger gerügte Verstoß gegen Art. 3 GG noch ein solcher gegen Art. 6 GG vorliegt und auch das Eigentumsrecht nach Art. 14 GG nicht verletzt wird.

Zugunsten des Klägers hat sich diese Rechtslage erst durch Art. 4 Nr. 5 Buchst. d LSV-Neuordnungsgesetz und die damit neu in das Gesetz aufgenommene Möglichkeit der Abgabe an den Ehegatten bei Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 21 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 ALG n.F.) geändert. Dieser geänderten Rechtslage hat die Beklagte mit Erlass des Rentenbescheides vom 03.05.2012 Rechnung getragen.

Somit ist der Anspruch des Klägers auf Altersrente erst im Laufe des Rechtsstreits durch eine Rechtsänderung entstanden, der die Beklagte umgehend Rechnung getragen hat. Es entspricht daher - wie § 93 ZPO zeigt - der Billigkeit, wenn der Kläger seine außergerichtlichen Kosten selbst trägt (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Auflage, § 193 Rdnr. 12c, 13a).